

## Information



### Alarm Radioaktivitätsmessanlage

#### **Umgang mit einer radiologisch auffälligen Abfallanlieferung**

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 der 17. BlmSchV muss der Zweckverband bei der Abfallanlieferung eine Einrichtung zur Erkennung radioaktiver Stoffe betreiben.

**Wir weisen darauf hin, dass bei Alarmen der Radioaktivitätsmessanlagen die Fahrzeuge oder die Fahrzeugladung das Anlagengelände bis zur weiteren Klärung nicht verlassen dürfen.**

**Eine Rücksendung des auffälligen Abfalls an den Absender oder ein Weitertransport ist zunächst nicht zulässig.**

Solange die Daten zur Zusammensetzung und Radioaktivität des Abfalls fehlen, die für eine Bewertung der Beförderung nach GGVSEB/ADR (Klasse 7) und Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) nötig sind, muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass ein Weitertransport gesetzeswidrig ist.

Bei eigenmächtiger Entfernung des radiologisch auffälligen Materials vom Müllheizkraftwerk bzw. den Müllumladestationen wird der Zweckverband unverzüglich die zuständige Polizei sowie alle weiteren zuständigen Behörden über den Vorgang informieren.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl die Transportfirma sowie auch der Fahrer selbst für Folgen einer Nichtbeachtung der entsprechenden Verpflichtungen in Haftung genommen werden kann.

Die radiologisch auffälligen Abfallanlieferungen müssen auf den vom Zweckverband zugewiesenen Sicherungsflächen abgestellt werden.

**Der Zweckverband meldet den Alarm umgehend dem Landesamt für Umwelt, das über die weitere Vorgehensweise entscheidet.**

Den Anweisungen des Landesamts für Umwelt ist Folge zu leisten.

Es kann eine Lokalisierung der radioaktiven Inhaltsstoffe durch Eingrenzen (z. B. Vereinzeln mittels Handmessgerät) und Identifikation von Radionuklid und Aktivität erforderlich sein. Dafür ist in der Regel auch ein Transport der Abfälle nach Burgkirchen erforderlich.